

## Regelungen für Hochinzidenzkommunen

gem. § 18a der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2, zuletzt geändert am 27. März 2021 (VO)

Private Zusammenkünfte und Zusammenkünfte im öffentlichen Raum  
1 Hausstand + 1 Person (Kinder unter 6 ausgenommen)

bisher: 2 Haushalte (Kinder unter 14 ausgenommen)

Sportliche Betätigung zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand

bisher: zwei Hausstände mit höchstens 5 Personen

Keine Nutzung öffentlicher und privater Sportanlagen unter freiem Himmel in Gruppen, nur zu zweit oder mit Personen des eigenen Hausstandes

bisher: Nutzung öffentlicher und privater Sportanlagen unter freiem Himmel für Kinder und Jugendliche bis 14 Jahren, mit maximal 20 Personen + zwei betreuende Personen

Kein Besuch von Museen, Ausstellungen und Galerien

bisher: Öffnung von Museen, Ausstellungen, Galerien, Zoos und Tierparks nach den Regelungen des § 7 VO

Keine Verköstigung von über Nacht beherbergten Gästen

bisher: Abgabe von Speisen und Getränken an Beherbergte in den entsprechenden Speiseräumen

Nur Verkauf im Fernabsatz (click & collect) für Verkaufsstellen, die nicht der Versorgung von Lebensmitteln dienen oder die nicht mit Gütern/Dienstleistungen des täglichen Bedarfs gem. § 10 Abs. 1b S. 1 VO handeln

bisher: Terminshopping (click & meet)

Unabhängig davon gelten folgende Regelungen:

- Bibliotheken, Büchereien, Buchhandlungen bleiben geöffnet
- Zoos und Tierparks bleiben geöffnet
- Bemusterungstermine zur Vorbereitung des Innen- und Außenausbaus bleiben zulässig
- Anproben für individuell hergestellte oder geänderte Waren bleiben zulässig
- Terminshopping für fachliche Beratung für/ Kauf von Baby- und Kinderschuhen